Allgemeine Geschäftsbedingungen YellowDrive Mitarbeitende Post

Post Company Cars AG

1. Anwendungsbereich und Vertragsgegenstand

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Gesamtleistung des Fahrzeug-Abonnement YellowDrive für Mitarbeitende Post zwischen den Mitarbeitenden der Schweizerischen Post AG und deren Konzerngesellschaften gemäss Konzerngesellschaften (post.ch) (nachfolgend «die mitarbeitende Person» genannt) sowie der Post Company Cars AG, Stöckackerstrasse 50, 3030 Bern, Schweiz (nachfolgend Post Company Cars genannt).

1.2 Nachfolgende Dokumente bilden in absteigender Rangfolge integrierende Bestandteile des Vertrages:

- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen YellowDrive (nachfolgend AGB);
- die Allgemeinen Versicherungsbedingungen;
- das Gebührenblatt YellowDrive in dem einzelne, meist einmalige und von der mitarbeitenden Person veranlasste Aufwendungen (z.B. Reinigungspauschalen) festgehalten sind. Post Company Cars behält sich vor, diese Preise jederzeit anzupassen;
- der Schadenkatalog für Personenwagen und dem Schadenkatalog für Lieferwagen, welche akzeptierte und nicht akztepierte Gebrauchspuren oder Schäden für die Fahrzeugbewertung festhalten. Post Company Cars behält sich vor, diese jederzeit anzupassen;

2. Vertragsabschluss

2.1 Folgende Voraussetzung müssen für einen Vertragsabschluss erfüllt sein:

- Die mitarbeitende Person ist bei der Schweizerischen Post oder deren Konzerngesellschaften fest angestellt (unbefristet) und die Probezeit ist abgelaufen;
- Die mitarbeitende Person hat ihrenWohnsitz in der Schweiz;
- Die mitarbeitende Person verfügt über eine ausreichende Bonität;
- Die mitarbeitende Person ist Hauptfahrerin des Fahrzeugs und verfügt über einen gültigen Führerausweis für die entsprechende Fahrzeugkategorie;

2.2 Post Company Cars prüft die Voraussetzungen gemäss Ziffer 2.1 und entscheidet frei, ob ein Vertrag mit der mitarbeitenden Person abgeschlossen wird oder nicht. Hierfür werden von der mitarbeitenden Person unterschiedliche Angaben zu ihrer Person und ihrer finanziellen Verhältlnissen eingefordert. Nach erfolgreicher Prüfung stellt Post Company Cars ein vorunzeichneter Vertrag aus, welcher mit Unterzeichnung durch die mitarbeitende Person in Kraft tritt.

Vertrag

3. Vertragsdauer

3.1 Die Vertragsparteien vereinbaren eine fixe Laufzeit. Der Vertrag endet automatisch nach Ablauf dieser fixen Laufzeit. Diese beginnt mit der Übergabe des Fahrzeugs an die mitarbeitende Person.

3.2 Die mitarbeitende Person hat die Verpflichtung, die monatliche Pauschale gemäss dem Vertrag bis zum Ende des Vertrags zu begleichen. Die Schlussabrechnung erfolgt gemäss Ziffer 25.

4. Ordentliche Kündigung

4.1 Der Vertrag kann von beiden Parteien erstmalig nach Ablauf der definierten Mindestlaufzeit mit der entsprechenden Frist auf den entsprechenden Stichtag gekündigt werden. Eine ausserordentliche Kündigung gemäss Ziffer 5 bleibt vorbehalten.

5. Ausserordentliche Kündigung durch Post Company Cars

- Post Company Cars ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund unter Einhaltung einer Frist von 3 Tagen aufzulösen. Als wichtiger Grund gilt (nicht abschliessend):
- wenn die mitarbeitende Person mit der Zahlung der monatlichen Pauschale im Verzug ist und auch nach Ablauf von 15 Tagen nach der 1. Mahnung keine vollständige Zahlung leistet;
- das Fahrzeug aufgrund von Gründen, die die mitarbeitende Person oder ein Nutzungsberechtigter verantworten muss, die Verkehrszulassung verliert, von Behörden beschlagnahmt oder eingezogen wird;
- bei der mitarbeitenden Person Umstände eintreten, welche die Durchsetzung der Rechte von Post Company Cars gefährden oder erschweren können;
- eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse der mitarbeitenden Person droht oder bereits eingetreten ist;
- die mitarbeitende Person ihre Handlungsfähigkeit verliert, eingeschränkt wird oder stirbt;
- die Versicherung für das Fahrzeug aus Gründen, die von der mitarbeitenden Person oder einem Nutzungsberechtigten verantwortet werden, nicht mehr zu akzeptablen Konditionen abgeschlossen werden kann oder der Versicherungsschutz für das Fahrzeug entfällt;
- die mitarbeitende Person einen übermässigen Verschleiss nach dem Ermessen von Post Company Cars am Fahrzeug verursacht;
- das Fahrzeug einen Totalschaden erleidet oder die Kosten für Reparatur, Wartung oder andere Arbeiten am Fahrzeug für Post Company Cars nach deren Ermessen übermässig sind;
- die mitarbeitende Person oder ein Nutzungsberechtigter das Fahrzeug rechts- oder vertragswidrig nutzt, eine solche Nutzung erlaubt oder vertragswidrig Leistungen in Anspruch nimmt;
- die mitarbeitende Person bei Vertragsabschluss falsche Angaben über ihre persönlichen oder finanziellen Verhältnisse gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat, bei deren Kenntnis Post Company Cars den Vertrag nicht abgeschlossen hätte;
- die mitarbeitende Person ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt oder ihren Führerschein abgibt oder abgeben muss;
- das Arbeitsverhältnis mit der mitarbeitenden Person beendet ist
- die mitarbeitende Person sich weigert, die erforderlichen Angaben zur Erfüllung gesetzlicher und regulatorischer Verpflichtungen von Post Company Cars zu machen;
- gegen die mitarbeitende Person eine in- oder ausländische Strafuntersuchung eröffnet wird.

Fahrzeug

6. Fahrzeugeigentum

6.1 Das Fahrzeug bleibt während der gesamten Vertragsdauer im Eigentum von Post Company Cars. Die mitarbeitende Person muss dieses von Rechten Dritter freihalten. Sie darf dieses nicht verkaufen, untervermieten, verpfänden, verschenken oder zur Sicherung übereignen. Post Company Cars ist berechtigt, den Eintrag «Halterwechsel verboten» (Code 178) im Fahrzeugausweis eintragen zu lassen.

6.2 Post Company Cars kann das Fahrzeug der mitarbeitenden Person jederzeit zurückverlangen und gegen ein artgleiches austauschen.

6.3 Post Company Cars kann in Abstimmung mit der mitarbeitenden Person Inspektion durchführen bzw. durchführen lassen. Diese ist verpflichtet Post Company Cars Zugang zum Standort, an welchem sich das Fahrzeug befindet, zu gewähren. Wird mit der Inspektion ein vertragswidriges Verhalten der mitarbeitenden Person festgestellt,

hat diese die damit zusammenhängenden Folgen und Kosten zu tragen.

7. Telemetrie

7.1 Die mitarbeitende Person ist nicht berechtigt, eigenständig Geräte zur Datenerfassung im Fahrzeug zu installieren oder anzuschliessen. Jegliche Art von Hardware- oder Softwaremanipulationen, die auf eine Datenerfassung abzielen, sind strengstens untersagt.

7.2 Durch die Unterzeichnung dieses Vertrages erklärt sich die mitarbeitende Person damit einverstanden, dass Post Company Cars, abhängig von der technischen Möglichkeit, Hardware im Fahrzeug installiert oder Daten über eine API-Schnittstelle erfassen kann. Dies kann grundsätzlich den Kilometerstand, Verbrauch, Wartungs- und Störungsmeldungen, Fahrdaten, Routen und Standorte beinhalten. Die erfassten Daten werden anonymisiert und ausschliesslich zur Weiterentwicklung unserer Dienstleistungen verwendet. Im übrigen verweisen wir auf die Datenschutzbetimmungen YellowDrive, in denen wir darüber informieren, wie wir Ihre Daten bearbeiten.

8. Fahrzeugübergabe

8.1 Die Fahrzeugübergabe an die mitarbeitende Person erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, am Firmenstandort von Post Company Cars, Stöckackerstrasse 50, 3030 Bern. Das Fahrzeug wird durch Post Company Cars in betriebssicherem Zustand an die mitarbeitende Person übergeben. Bei der Fahrzeugübergabe wird ein Übergabeprotokoll erstellt und gegenseitig unterzeichnet. Darin enthalten sind Kilometer- sowie Kraftstoffstand/Ladezustand und Fahrzeugzustand. Allfällige, nicht bereits vermerkte Mängel müssen von der mitarbeitenden Person innert 24 Stunden ab dem Zeitpunkt der Fahrzeugübergabe schriftlich an Post Company Cars mitgeteilt werden. Erfolgt keine solche Mitteilung, gilt das Fahrzeug als ordnungsgemäss übergeben. Kann das Fahrzeug der mitarbeitenden Person nicht oder nicht termingerecht übergeben werden, stehen ihr keine Ansprüche auf Entschädigung oder Ersatz zu. Kann das Fahrzeug aufgrund der mitarbeitenden Person, ihr nicht am vereinbarten Termin übergeben werden (bspw. Nicht-Erscheinen), ist Post Company Cars berechtigt, den Vertrag innert drei Tagen zu kündigen. Erscheint die mitarbeitende Person nicht zur Fahrzeugübergabe, so schuldet sie Post Company Cars eine pauschale Entschädigung gemäss Gebührenblatt YellowDrive. Weiterer Schadenersatz bleibt vorbehalten.

9. Fahrzeugrückgabe

9.1 Die mitarbeitende Person ist verpflichtet, am letzten effektiven Vertragstag das Fahrzeug zusammen mit allen Fahrzeugdokumenten, allen Schlüsseln und Navigations-CD unbelastet, vollständig ausgerüstet (inkl. zweitem Radsatz sofern vorhanden), gereinigt, vollgetankt/vollgeladen in ordnungs- und vertragsgemässem Zustand an dem von Post Company Cars bezeichneten Ort zu übergeben. Zudem ist die mitarbeitende Person verpflichtet, sicherzustellen, dass alle personenbezogene Daten (Beispielsweise Navigationsdaten, Kontaktdaten oder ähnliches) aus der Fahrzeug-Software gelöscht wurden. Applikationen auf externen Geräten (Beispielsweise Handy, Tablet oder ähnliches), welche Zugriff auf Fahrzeugdaten gewähren, müssen durch die mitarbeitende Person vor der Fahrzeugrückgabe entkoppelt und gelöscht werden. Der mitarbeitenden Person steht kein Retentionsrecht zu.

9.2 Falls die mitarbeitende Person das Fahrzeug nicht rechtzeitig an den von Post Company Cars bezeichneten Ort zurückbringt, ist Post Company Cars ohne Weiteres berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten der mitarbeitenden Person abholen zu lassen. Diesem Vorgehen stimmt die mitarbeitende Person explizit zu. Die mitarbeitende Person schuldet Post Company Cars für die Dauer zwischen der rechtzeitigen und effektiven Rückgabe eine Entschädigung in der Höhe der monatlichen Pauschale pro rata. Die mitarbeitende Persona hat während dieser Zeit weiterhin ihre vertraglichen Pflichten zu erfüllen.

10. Richtlinien für den Fahrzeugzustand & Prüfung

10.1 Das Fahrzeug wird durch Post Company Cars oder durch einen von Post Company Cars beauftragten Experten geprüft. Allfällige Schäden und Mängel werden auf einem Rücknahmeprotokoll festgehalten. Angaben zur Überprüfung des Fahrzeugs und den Kostenfolgen sind im Schadenkatalog für Personenwagen und dem Schadentkalog für Lieferwagen sowie im Gebührenblatt YellowDrive festgehalten.

11. Nutzungsberechtigte und Nutzung des Fahrzeugs

11.1 Die mitarbeitende Person muss die Hauptfahrerin des Fahrzeugs sein. Sie darf Dritten (nachfolgend „Nutzungsberechtigte") das Fahrzeug gelegentlich zum Gebrauch überlassen, sofern letztere die für die mitarbeitende Person geltenden Voraussetzungen erfüllen und die Pflichten gemäss AGB einhalten. Die mitarbeitende Person hat dies zu prüfen und zu gewährleisten. Sie haftet Post Company Car gegenüber für das Verhalten der Nutzungsberechtigten wie für ihr eigenes.

11.2 Die mitarbeitende Person setzt das Fahrzeug haupsächlich für den privaten Gebrauch ein. Im Rahmen der Tätigkeit für die Post, darf das Fahrzeug jedoch auch gewerblich genutzt werden (zB Fahrten zu Kunden der Post). Die Beachtung steuerlicher und zollrechtlicher Bestimmungen für den Gebrauch des Fahrzeuges liegt im Verantwortungsbereich de mitarbeitenden Person.

11.3 Nicht zulässig ist die Benutzung des Fahrzeugs zu Fahrschulzwecken, Fahrten gegen Entgelt (z.B. Taxi), an Motorsportveranstaltungen, Fahrsicherheitstrainings, Schleuderkursen, zum Abschleppen oder Bewegen anderer Fahrzeuge, als Werbeträge, für Transporte von Gefahrengüter sowie für Fahrten auf ungeeigneten und auf abseits nicht befestigten Strassen.

11.4 Die Fahrberechtigung erstreckt sich auf Fahrten hauptsächlich in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein. Die mitarbeitende Person und in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein wohnhafte Nutzungsberechtigte dürfen das Fahrzeug nur in Ländern gemäss Internationaler Versicherungskarte nutzen. Im Ausland ist die mitarbeitende Person verpflichtet, allfällige zusätzlich erforderlichen Dokumente und Sicherheitszubehör (z.B. Warnwesten, usw.) mitzuführen. Für den Versicherungsschutz wird auf die Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Art. 7 verwiesen.

11.5 Die Missachtung der Reisebeschränkungen in nicht erlaubte Länder führt zur Nichtigkeit des Vertrags und zum Verlust der Haftungsbeschränkung und des Diebstahlschutzes. Für anstehende Folgekosten sowie Kosten für die Sicherstellung des Fahrzeugs durch die Grenzpolizei wird die mitarbeitende Person belastet.

Verpflichtungen der mitarbeitenden Person

12. Allgemeine Pflichten der mitarbeitenden Person

12.1 Die mitarbeitende Person bzw. Nutzungsberechtigte, welche das Fahrzeug benutzen, verpflichten sich, das Fahrzeug jederzeit sorgfältig zu benützen, resp. benützen zu lassen. Sie haben insbesondere folgende Pflichten:

- Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen (inkl. Verkehrsregeln im In- und Ausland) im Zusammenhang mit dem Führen eines Fahrzeugs;
- das Fahrzeug ist gegen Diebstahl zu sichern (Abschliessen und Verriegeln von Fenstern und Türen);
- sicherzustellen, dass das Fahrzeug stets in betriebs- und verkehrssicherem Zustand ist;
- nicht unter Einwirkung von Alkohol, Medikamenten oder Drogen oder in anderen Zuständen, die die Reaktionsfähigkeit des Lenkers beeinflussen (z.B. Übermüdung oder Erkrankung) zu fahren;
- das Transportieren von entzündlichen, explosiven, giftigen oder anderweitig gefährlichen Stoffen ist verboten;
- Einhaltung der technischen Vorschriften und Betriebsanleitungen bei der Nutzung des Fahrzeugs;
- das Fahrzeug ist während der gesamten Nutzungsdauer sauber zu halten. Als Verschmutzung gelten unter anderem das Transportieren von Tieren ohne eine im Fahrzeug angebrachte Transportbox. Kosten für eine Reinigung werden gemäss dem Gebührenblatt YellowDrive zusätzlich verrechnet;
- rauchen im Fahrzeug ist nicht gestattet; Beschädigungen werden auf Kosten der mitarbeitenden Person bei der Fahrzeugrückgabe behoben (vgl. Gebührenblatt YellowDrive);
- keine optischen oder technischen Veränderungen am Fahrzeug vorzunehmen oder selber Reparaturen, Wartungen, Reifenwechsel oder Servicearbeiten von Dritten durchführen zu lassen;

13. Melde- und Mitwirkungspflichten

13.1 Folgende Ereignisse müssen von der mitarbeitenden Person innert 24 Stunden per E-Mail (service.companycars@post.ch) gemeldet werden:

- Änderungen von Angaben zur mitarbeitenden Person, welche bei Vertragsabschluss gemacht wurden (z.B. Name, Adresse, Wohnort, Firmenadresse, etc.);
- Verlust des gültigen Führerausweises (z.B. Entzug) be der mitarbeitenden Person;
- Notwendigkeit von Reparatur- oder Wartungsarbeiten oder Reifenwechsel;
- Hinweise auf einen Fahrzeugdefekt (z.B. beim Aufleuchten von Warnlampen oder dem Auftreten ungewöhnlicher Geräusche, Gerüche oder anderen Umständen);
- Unfälle, Pannen oder Schäden jeder Art;
- Drohende oder durchgeführte Pfändung, Retention, Requisition, Verarrestierung oder Beschlagnahme des Fahrzeugs oder eine allfällige Konkurseröffnung;
- Versuchtes oder vollendetes Delikt im Zusammenhang mit dem Fahrzeug;
- Verlust des Fahrzeugs;

- Unfälle und andere Schadenereignisse muss die mitarbeitende Person mittels Formular Schadenmeldung von Post Company Cars melden. Bei einem Unfall muss die Polizei benachricht und einen Polizeitbericht erstellt werden.

13.2 Bei drohender oder erfolgter Pfändung, Retention, Requisition, Verarrestierung oder Beschlagnahme des Fahrzeugs ist die mitarbeitende Person verpflichtet, das zuständige Betreibungs- oder Konkursamt bzw. die Strafuntersuchungsbehörde sowie andere zuständige Behörden in der Schweiz oder im Ausland umgehend auf das Eigentum von Post Company Cars am Fahrzeug hinzuweisen. Die mitarbeitende Person hat dafür zu sorgen, dass auch sämtliche Nutzungsberechtigte diese Pflichten erfüllen. Die mitarbeitende Person trägt die Kosten, die Post Company Cars bei der Geltendmachung ihres Eigentums am Fahrzeug entstehen.

13.3 Sofern die mitarbeitende Person diese Informationen unterlässt und dadurch zusätzliche Kosten und Aufwendungen bei Post Company Cars verursacht, ist Post Company Cars berechtigt, der mitarbeitenden Person diese Kosten in Rechnung zu stellen. Zudem entfällt ggf. der Versicherungsschutz.

14. Instandhaltung

14.1 Die mitarbeitende Person ist verpflichtet, die Gebrauchs-, Unterhalts- und Wartungsvorschriften des Herstellers sowie allfällige behördliche Anordnungen (z.B. technische Kontrollen) einzuhalten. Die erforderlichen Unterhalts- und Wartungsarbeiten sind ausschliesslich nach vorgängiger Absprache mit Post Company Cars und bei einem von dieser bezeichneten Partnergarage durchführen zu lassen. Die Koordination der Termine mit der entsprechenden Partnergarage obliegt der mitarbeitenden Person.

15. Reifenersatz und saisonaler Reifenwechsel

15.1 Die mitarbeitende Person ist verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften über die Bereifung des Fahrzeugs einzuhalten. Die erforderlichen Reifenwechsel sind nach vorgängiger Rücksprache mit Post Company Cars bei einem von dieser bezeichneten Partnergarage durchführen zu lassen. Die mitarbeitende Person koordiniert die Termine mit der betreffenden Partnergarage eigenständig. Post Company Cars entscheidet alleine über die Grösse, das Fabrikat, die Marke sowie das Material der jeweiligen Bereifung.

16. Bussen und Geldstrafen

16.1 Alle Bussgelder, Strafen und sonstigen Kosten (einschliesslich Anwalts-, Gerichts- oder Verfahrenskosten sowie Ansprüche Dritter), für von der mitarbeitenden Person (oder einem Nutzungsberechtigten) begangenen rechtwidrigem Verhalten, trägt die mitarbeitende Person, die im Zusammenhang mit gesetzeswidrigem Verhalten entstehen. Diesee hat Post Company Cars in solchen Fällen schadlos zu halten.

16.2 Auf Anfrage von Behörden, Gerichten und anderen Parteien ist Post Company Cars berechtigt von der mitarbeitenden Person erhaltene und zugänglich gemachten Informationen und Personendaten (auch von Nutzungsberechtigten) offen zu legen. Die mitarbeitende Person verpflichtet sich, Post Company Cars die notwendigen, insbesondere Vor- und Nachnamen und Adresse des Nutzungsberechtigten, mitzuteilen. Die dadurch anfallenden administrativen Gebühren werden der mitarbeitenden Person gemäss Gebührenblatt YellowDrive in Rechnung gestellt.

17. Leistungen YellowDrive

17.1 In der monatlichen Pauschale inkludierte Leistungen sind:
- die Benutzung des Fahrzeugs während der vereinbarten Laufzeit und für die monatlich vereinbarten Kilometer;
- Sommer- und Winterräder inkl. Wechsel;
- Autobahnvignette in der Schweiz für die Vertragsdauer;
- sämtliche Zulassungsgebühren, Fahrzeugsteuern und -abgaben
- Versicherungen gemäss Ziffer 18 bis 20;
- 24h-Pannen- und Unfalldienst für das Abschleppen des nicht mehr fahrbaren Fahrzeuges bei einer technischen Panne oder das Bergen des Fahrzeuges nach einem Unfall;
- Ersatzfahrzeug für planbare Instandhaltungsarbeiten (ohne Instandsetzungsreparaturen infolge Anfahr-, Unfall- und Gewaltschäden);
- alle anfallenden Services, Verschleissarbeiten und Reparaturen, soweit diese nicht durch vertragswidrigen Gebrauch des Kunden verursacht wurde (vgl. Ziffer 11 hiervor).

17.2 In der monatlichen Pauschale exkludierte Leistungen sind:
- Alle übrigen mit dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeugs verbundenen Kosten trägt die mitarbeitende Person (Kraftstoffverbrauch/Stromverbrauch, Reinigungskosten während der Vertragsdauer und im Zusammenhang mit der Rückgabe des Fahrzeugs, usw.)

17.3 Sowohl die Anzahl Kilometer pro Monat, welche im monatlichen Entgelt inbegriffen sind, sowie die Kosten für jeden zusätzlich gefahrenen Kilometer („Mehrkilometer") sind im Vertrag festgelegt. Änderungen der vertraglich vereinbarten Anzahl Kilometer pro Monat können auf Antrag der mitarbeitenden Person auch während der Laufzeit - gegen eine entsprechende Anpassung der monatlichen Gebühren - vereinbart werden, sofern Post Company Cars hiermit einverstanden ist. Die Abrechnung der Kosten für allfällige Mehrkilometer erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Schlussabrechnung nach der Fahrzeugrückgabe auf der Grundlage der Daten des Tachostands/Kilometerzählers im Fahrzeug. Allfällige Minderkilometer werden der mitarbeitenden Person dabei nicht gutgeschrieben.

17.4 Die Entgelte für zusätzliche Leistungen, die nicht in Ziffer 17.1 erwähnt sind, sind im Gebührenblatt YellowDrive enthalten. Die mitarbeitende Person verpflichtet sich, die in Rechnung gestellten Beträge zu entrichten.

Versicherung

18. Versicherungsleistungen

18.1 Die mitarbeitende Person bzw. die Nutzungsberechtigten sind im Rahmen der monatlichen Pauschale unter einer von Post Company Cars abgeschlossenen Versicherung versichert. Diese umfasst folgende Leistungen:
- Haftpflichtversicherung
- Vollkaskoversicherung
- Verzicht auf Grobfahrlässigkeit (unter Beachtung der Ausnahmen gemäss AVB)

Für die mitarbeitende Person bzw. die Nutzungsberechtigte geltet jeweils die auf der Webseite von CompCar publizierten Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

19. Nicht gedeckte Versicherungsleistungen

19.1 Folgende Versicherungsleistungen sind im Rahmen der monatlichen Pauschale, sofern nicht anders mit der mitarbeitenden Person vereinbart, nicht durch Post Company Cars gedeckt:
- Verkehrsrechtsschutzversicherung
- Parkschadenversicherung
- Insassenversicherung

20. Selbstbehalt und Haftung des Kunden

20.1 Die mitarbeitende Person trägt im Rahmen der Vollkaskoversicherung pro Schadenfall den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt.

20.2 Werden Versicherungsleistungen wegen schuldhaften Verhaltens der mitarbeitenden Person von der Versicherung ausgeschlossen oder gekürzt, ist Post Company Cars berechtigt, den von der Versicherung nicht gedeckten Schaden der mitarbeitenden Person in Rechnung zu stellen. Diese verpflichtet sich, diesen Betrag Post Company Cars zu vergüten.

Preise und Zahlungsmodalitäten

21. Monatliche Pauschale

21.1 Die mitarbeitende Person entrichtet Post Company Cars eine feste monatliche Pauschale (inklusive Mehrwertsteuer), welche sämtliche in diesen AGB beschriebenen Leistungen umfasst. Die Monatspauschale wird im Vertrag festgelegt.

21.2 Kann das Fahrzeug aus irgendeinem Grund (z.B. Wartung oder Reparatur) von der mitarbeitenden Personn bzw. Nutzungsberechtigten nicht genutzt werden, ist diese weiterhin zur fristgerechten Zahlung der Monatsgebühr verpflichtet.

22. Zahlungskonditionen

22.1 Post Company Cars stellt die monatliche Pauschale (inkl. Mehrwertsteuer) zu Beginn des Monats der mitarbeitenden Person in Rechnung. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Erhalt der Rechnung. Die übrigen in Rechnung gestellten Kosten hat die mitarbeitende Person innert derselben Frist zu begleichen.

23. Verzug

23.1 Wird eine Rechnung nicht innerhalb der Zahlungsfrist beglichen, so gerät die mitarbeitende Person automatisch ohne zusätzliche Mahnung in Verzug. Die Zahlungstermine sind somit Verfalltagsgeschäfte. Sind nach Ablauf von 15 Tagen nach der 1. Mahnung sämtliche offene Rechnungen nicht beglichen, ist Post Company Cars berechtigt den Vertrag innert drei Tagen aufzulösen (vgl. Ziffer 5) und das Fahrzeug einzuziehen. Post Company Cars ist berechtigt, der mitarbeitenden Person sämtliche durch den Verzug und die Einziehung des Fahrzeugs verursachten Kosten und die Gebühren gemäss Gebührenblatt YellowDrive in Rechnung zu stellen, zum Beispiel:
- Eine Aufwandspauschale für Aufwendungen, die durch die ausserordentliche Kündigung entstehen; Kosten, die im Zusammenhang mit der Abholung oder Sicherstellung des

Fahrzeugs stehen, wie z.B. die Kosten für die Einschaltung spezialisierter externer Dienstleister;
- Monatliche Pauschalen bis zum Ende des Vertrags.
- Inkassokosten.

Ab dem Zeitpunkt des Verzugs schuldet die mitarbeitende Person Post Company Cars einen Verzugszins von 5% pro Jahr.

24. Änderung der Steuern und der öffentlich-rechtlichen Abgaben

24.1 Änderungen der Steuern oder der öffentlich-rechtlichen Abgaben während der Vertragslaufzeit führen zur Anpassung der entsprechenden Preise (wie die Monatspauschale, andere in den AGB vermerkten Gebühren und die Ansätze gemäss Gebührenblatt YellowDrive).

25. Schlussabrechnung

25.1 Nach Rückgabe des Fahrzeugs erstellt Post Company Cars eine Schlussabrechnung mit folgenden Elementen (nicht abschliessend):
- Entgelt für die effektive Laufzeit im Monat der Fahrzeugübergabe und im Monat der Rückgabe des Fahrzeugs;
- allfällige Kosten für eine Überschreitung der im Vertrag vereinbarten Kilometer – monatliche Preisdifferenz zu nächst höherer Laufzeitkategorie multipliuziert mit der Anzahl Monate gemäss vereinbarter Laufzeit
- allfällige Kosten für Schäden, welche durch den Schadenkatalog nicht akzeptiert sind;
- allfällige Kosten für den Ersatz bzw. die Wiederbeschaffung von Dokumenten, Schlüsseln und weiterem Zubehör;
- allfällige Kosten für die Tankung oder Ladung des Fahrzeuges (Treibstoff- und Ladekosten sowie der damit verbundene Zeitaufwand), sofern das Fahrzeug nicht wie vereinbart vollgetankt oder vollgeladen zurückgegeben wird.

Die mitarbeitende Person ist verpflichtet, den Betrag gemäss Schlussabrechnung innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu begleichen.

26. Datenschutzklausel

26.1 Die mitarbeitende Person willigt ein, dass Post Company Cars die ihr im Rahmen der Vertragsbeziehung bekannt gegebenen Daten zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen, für die Gewährung einer hohen Dienstleistungsqualität sowie für die Pflege der Kundenbeziehung innerhalb des Postkonzerns weitergeben und bearbeiten darf. Es gibt Situationen, in denen Post Company Cars aufgrund von gestetzlichen Verfplichtungen personenbezogene Daten an Behörden, Gerichte oder Versicherungen weitergeben muss. Solche Weitergaben erfolgen stets unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben. Im übrigen verweisen wir auf die Datenschutzbestimmungen YellowDrive, in denen wir darüber informieren, wie wir Ihre Daten bearbeiten.

27. Geheimhaltung

27.1 Die Parteien behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Diese Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an.

27.2 Post Company Cars überbindet die Geheimhaltungspflicht auf ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Subunternehmer, Unterlieferanten sowie weitere beigezogene Drittunternehmen.

27.3 Die mitarbeitende Person überbindet die Geheimhaltungspflicht auf die Nutzungsberechtigten.

27.4 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht, soweit eine Verpflichtung zur Offenlegung der vertraulichen Informationen durch eine vollstreckbare behördliche oder richterliche Anordnung oder zwingendes Gesetz besteht. Die jeweils andere Partei ist - sofern rechtlich zulässig - vorgängig zu informieren.

28. Beizug Dritter

28.1 Post Company Cars AG darf für die Erbringung ihrer Leistungen Dritte (z. B. Zulieferanten, Subunternehmer) beiziehen.

29. Haftung von Post Company Cars

29.1 Post Company Cars übernimmt keine Verantwortung für Schäden oder Folgekosten, die die mitarbeitende Person aus der Abwicklung der Vertragsbeziehung erleidet, es sei denn, diese Schäden oder Folgekosten wurden vorsätzlich oder grobfahrlässig von Post Company Cars verursacht. Jegliche Haftung von Post Company Cars für mittelbare oder indirekte Schäden, wie entgangenen Gewinn oder Betriebsausfall, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

30. Abtretung und Verrechnung

30.1 Post Company Cars ist ausdrücklich befugt, diesen Vertrag bzw. die Rechte daraus ohne vorgängige Zustimmung der mitarbeitenden Person ganz oder teilweise an Dritte abzutreten.

30.2 Die mitarbeitende Person ist nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung von Post Company Cars berechtigt, diesen Vertrag bzw. die Rechte daraus an einen Dritten abzutreten. Die Verrechnung von Gegenforderungen der mitarbeitenden Person mit den geschuldeten Monatspauschalen an Post Company Cars ist nicht zulässig.

Schlussbestimmungen

31. Anpassungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen

31.1 Die Post Company Cars AG kann die AGB jederzeit ändern. Die Änderungen werden, ausser bei Dringlichkeiten, vorgängig auf geeignete Weise bekannt gegeben. Ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist seit Bekanntgabe, gelten die Änderungen als genehmigt. Im Widerspruchsfall steht es der mitarbeitenden Person frei, die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

32. Salvatorische Klausel

32.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig, unvollständig oder rechtswidrig sein oder sollte die Erfüllung unmöglich werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Teile des Vertrages nicht beeinträchtigt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die betreffende Bestimmung unverzüglich durch eine zulässige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt; soweit Konsumentenschutzbestimmungen dem nicht entgegenstehen.

33. Gerichtsstand und anwendbares Recht

33.1 Gerichtsstand ist Bern. (Teil-)Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten (vgl. insb. Art. 32 und 35 ZPO für KonsumentInnen). Für die Anwendung und Auslegung dieses Vertrages findet schweizerisches Recht Anwendung.

© Post Company Cars AG, Dezember 24